VERORDNUNG Nr. 212/67/EWG DES RATES

vom 27. Juni 1967

über Übergangsmaßnahmen zur Anwendung der Abschöpfungen für Eier und Geflügelfleisch

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 122/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier (1), insbesondere auf Artikel 23 Absatz (3),

gestützt auf die Verordnung Nr. 123/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch (2), insbesondere auf Artikel 23 Absatz (3),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zum Ausgleich der in den einzelnen Mitgliedstaaten bestehenden Unterschiede zwischen den Futterkosten, die sich aus den Unterschieden zwischen den Futtergetreidepreisen vor dem 1. Juli 1967 ergeben, wird in bezug auf die Erzeugnisse des Artikels 1 Absatz (1) der Verordnung Nr. 122/67/EWG während des am 30. Juli 1967 endenden Zeitraums und in bezug auf die Erzeugnisse des Artikels 1 Absatz (1) der Verordnung Nr. 123/67/EWG während des am 13. August 1967 endenden Zeitraums bei der Einfuhr dieser Erzeugnisse in einen Mitgliedstaat aus einem anderen Mitgliedstaat soweit erforderlich eine Abschöpfung erhoben.

Diese Unterschiede können ausgeglichen werden, indem als Abschöpfung der Teil der am 30. Juni 1967 anwendbaren innergemeinschaftlichen Abschöpfung festgelegt wird, der der Auswirkung des Unterschieds zwischen den Futtergetreidepreisen in dem einführenden und in dem ausführenden Mitgliedstaat auf die Futterkosten entspricht.

Zum Ausgleich der sich aus dem Unterschied zwischen den Getreidepreisen vor dem 1. Juli 1967 ergebenden Unterschiede zwischen den Futterkosten in dritten Ländern und den Futterkosten in denjenigen Mitgliedstaaten, deren Futtergetreidepreise über den gemeinsamen Preisen liegen, wird in bezug auf die Erzeugnisse des Artikels 1 Absatz (1) der Verordnung Nr. 122/67/EWG während des am 30. Juli 1967 endenden Zeitraums und in bezug auf die Erzeugnisse des Artikels 1 Absatz (1) der Verordnung Nr. 123/67/EWG während des am 13. August 1967 endenden Zeitraums bei der Einfuhr aus dritten Ländern außer den in den Artikeln 4 und 5 der betreffenden Verordnungen genannten und gegebenenfalls in Anwendung des Artikels 8 der gleichen Verordnungen erhöhten Abschöpfungen, soweit erforderlich, eine zusätzliche Abschöpfung erhoben.

Diese Unterschiede können ausgeglichen werden, indem als zusätzliche Abschöpfung derjenige Teil der am 30. Juni 1967 gegenüber dritten Ländern anwendbaren Abschöpfung festgelegt wird, der den Unterschied zwischen den Futterkosten in dem einführenden Mitgliedstaat und auf dem Weltmarkt darstellt, soweit dieser Teil über dem Teil der ab 1. Juli 1967 gegenüber dritten Ländern anwendbaren Abschöpfung liegt, der dem Unterschied zwischen den Futterkosten in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt entspricht. Der betreffende Teil der am 30. Juni 1967 anwendbaren Abschöpfung wurde unter Zugrundelegung der vom 1. Juli bis 31. Dezember 1966 auf dem Weltmarkt festgestellten Futtergetreidepreise errechnet. Die Grundsätze der in den Verordnungen Nr. 197/67/EWG der Kommission vom 28. Juni 1967 (3) und Nr. 198/67/EWG der Kommission vom 28. Juni 1967 (4) vorgesehenen Abschöpfungsregelung erfordern, daß dieser Teil auf Grund der in der Zeit vom 1. November 1966 bis 30. April 1967 gegenüber dem genannten Zeitraum eingetretenen Änderungen der Futtergetreidepreise auf dem Weltmarkt berichtigt wird.

Die Bezeichnung einiger der Erzeugnisse, für die ab 1. Juli 1967 Abschöpfungen festgelegt werden, weicht jedoch von der bis zum 30. Juni 1967 verwendeten Bezeichnung ab. Es erscheint gerechtfertigt, die Abschöpfung und die zusätzliche Abschöpfung für diese Erzeugnisse entsprechend ihrer Bedeutung im Vergleich zu der Bedeutung der Erzeugnisse der gleichen Tarifstelle zu ermitteln.

(1) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2293/67.
(2) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2301/67.
(3) ABl. Nr. 134 vom 30. 6. 1967, S. 2822/67.
(4) ABl. Nr. 134 vom 30. 6. 1967, S. 2828/67.

Für die Erzeugnisse, deren Zollsätze im GATT konsolidiert worden sind, darf die Anwendung der im Anhang der Verordnung Nr. 197/67/EWG festgesetzten Abschöpfungen und der in Anhang II dieser Verordnung festgesetzten zusätzlichen Abschöpfungen nicht zur Erhebung eines Betrages führen, der größer ist als der sich aus dieser Konsolidierung ergebende Betrag.

Für die Erzeugnisse, deren Zollsätze im GATT konsolidiert worden sind, ist es außerdem angebracht, den Grundsatz der gemeinschaftlichen Präferenz nach wie vor zu beachten. Infolgedessen darf der zu erhebende innergemeinschaftliche Abschöpfungsbetrag für jedes einzelne dieser Erzeugnisse nicht größer sein als das Produkt der Multiplikation des Verhältnisses zwischen den festgesetzten Beträgen der innergemeinschaftlichen Abschöpfung und der Abschöpfung gegenüber dritten Ländern mit dem Betrag, der sich aus der Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs ergeben würde —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Beträge der in Artikel 23 Absätze (1) und (2) der Verordnung Nr. 122/67/EWG genannten Abschöpfungen und zusätzlichen Abschöpfungen sind in Anhang I für den dort angegebenen Zeitraum festgesetzt.

Artikel 2

(1) Die Beträge der in Artikel 23 Absätze (1) und (2) der Verordnung Nr. 123/67/EWG genannten Abschöpfungen und zusätzlichen Abschöpfungen sind in Anhang II für den dort angegebenen Zeitraum festgesetzt.

(2) Für diese Erzeugnisse der Nummern des Gemeinsamen Zolltarifs 02.03, 15.01 B und ex 16.02 B I, deren Zollsätze im GATT konsolidiert worden sind, darf der erhobene Abschöpfungsbetrag nicht größer sein als der Betrag, der sich aus der Anwendung dieses Zollsatzes auf den Zollwert der betreffenden Erzeugnisse ergeben würde.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1967 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 27. Juni 1967.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Ch. HEGER

ANLAGE I

Betrag der Abschöpfungen und zusätzlichen Abschöpfungen für die Erzeugnisse des Artikels 1 Absatz (1) der Verordnung Nr. 122/67/EWG während des Zeitraums vom 1. bis 30. Juli 1967

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungsbeträge bei der Einfuhr nach Deutschland aus:				
		Belgien	Frankreich	Italien	Luxemburg	Niederlande
1	2	3	4	5	6	7
04.05	*Vogeleier und Eigelb, frisch, haltbar gemacht, getrocknet oder gezuckert:*	DM/kg	DM/kg	DM/kg	DM/kg	DM/kg
	A. Eier von Hausgeflügel:					
	I. Eier in der Schale, frisch oder haltbar gemacht, andere als Bruteier	0,146	0,183	0,270	0,055	0,140
		DM/St.	DM/St.	DM/St.	DM/St.	DM/St.
	II. Bruteier	0,008	0,011	0,016	0,003	0,008
	B. Eier ohne Schale und Eigelb:					
	I. genießbar:					
	a) von Hausgeflügel:					
		DM/kg	DM/kg	DM/kg	DM/kg	DM/kg
	1. Eier ohne Schale:					
	aa) frisch oder haltbar gemacht	0,166	0,208	0,308	0,062	0,160
	bb) getrocknet	0,628	0,788	1,164	0,236	0,604
	2. Eigelb:					
	aa) flüssig	0,330	0,415	0,613	0,124	0,318
	bb) gefroren	0,330	0,415	0,613	0,124	0,318
	cc) getrocknet	0,645	0,810	1,196	0,243	0,620

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungsbeträge in Landeswährung bei der Einfuhr aus Italien nach:			
		Belgien	Frankreich	Luxemburg	Niederlande
1	2	3	4	5	6
04.05	*Vogeleier und Eigelb, frisch, haltbar gemacht, getrocknet oder gezuckert:*	bfrs/kg	ffrs/kg	lfrs/kg	hfl/kg
	A. Eier von Hausgeflügel:				
	I. Eier in der Schale, frisch oder haltbar gemacht, andere als Bruteier	1,34	0,097	2,05	0,064
		bfrs/St.	ffrs/St.	lfrs/St.	hfl./St.
	II. Bruteier	0,08	0,006	0,12	0,004
	B. Eier ohne Schale und Eigelb:				
	I. genießbar:				
	a) von Hausgeflügel:				
		bfrs/kg	ffrs/kg	lfrs/kg	hfl./kg
	1. Eier ohne Schale:				
	aa) frisch oder haltbar gemacht	1,53	0,111	2,34	0,073
	bb) getrocknet	5,78	0,419	8,84	0,276
	2. Eigelb:				
	aa) flüssig	3,04	0,221	4,66	0,146
	bb) gefroren	3,04	0,221	4,66	0,146
	cc) getrocknet	5,94	0,431	9,08	0,284

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zusätzliche Abschöpfungsbeträge bei der Einfuhr nach Deutschland aus dritten Ländern
1	2	3
04.05	*Vogeleier und Eigelb, frisch, haltbar gemacht, getrocknet oder gezuckert:*	
	A. Eier von Hausgeflügel:	
	I. Eier in der Schale, frisch oder haltbar gemacht, andere als Bruteier	0,185 DM/kg
	II. Bruteier	0,004 DM/St.
	B. Eier ohne Schale und Eigelb:	
	I. genießbar:	
	a) von Hausgeflügel:	
	1. Eier ohne Schale:	DM/kg
	aa) frisch oder haltbar gemacht	0,204
	bb) getrocknet	0,822
	2. Eigelb:	
	aa) flüssig	0,499
	bb) gefroren	0,451
	cc) getrocknet	0,865

ANLAGE II

Betrag der Abschöpfungen und zusätzlichen Abschöpfungen für die Erzeugnisse des Artikels 1 Absatz (1) der Verordnung Nr. 123/67/EWG während des Zeitraums vom 1. Juli 1967 bis 13. August 1967

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungsbeträge bei der Einfuhr nach Deutschland aus:					Abschöpfungsbeträge bei der Einfuhr nach Frankreich aus den Niederlanden
		Belgien	Frankreich	Italien	Luxemburg	Niederlande	
1	2	3	4	5	6	7	8
		DM/St.	DM/St.	DM/St.	DM/St.	DM/St.	ffrs/St.
01.05	*Hausgeflügel, lebend:*						
	A. Mit einem Stückgewicht von höchstens 185 Gramm („Küken")	0,017	0,021	0,031	0,017	0,016	—
		DM/kg	DM/kg	DM/kg	DM/kg	DM/kg	ffrs/kg
	B. Andere:						
	I. Hühner	0,120	0,125	0,194	0,120	0,099	0,005
	II. Enten	0,167	0,174	0,270	0,167	0,139	0,007
	III. Gänse	0,179	0,187	0,291	0,179	0,148	0,007
	IV. Truthühner	0,166	0,173	0,269	0,166	0,138	0,007
	V. Perlhühner	0,206	0,215	0,334	0,206	0,171	0,008

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungsbeträge bei der Einfuhr nach Deutschland aus:					Abschöpfungsbeträge bei der Einfuhr nach Frankreich aus den Niederlanden
		Belgien	Frankreich	Italien	Luxemburg	Niederlande	
1	2	3	4	5	6	7	8
		DM/kg	DM/kg	DM/kg	DM/kg	DM/kg	ffrs/kg
02.02	*Hausgeflügel, geschlachtet, und genießbarer Schlachtabfall hiervon (ausgenommen Lebern), frisch, gekühlt oder gefroren:*						
	A. Geflügel, unzerteilt:						
	I. Hühner:						
	a) gerupft, entdarmt, mit Kopf und Ständern, genannt „Hühner 83 v.H."	0,144	0,150	0,234	0,144	0,120	0,006
	b) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, aber mit Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Hühner 70 v.H."	0,171	0,178	0,277	0,171	0,142	0,007
	c) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Hühner 65 v.H."	0,185	0,192	0,299	0,185	0,153	0,007
	II. Enten:						
	a) gerupft, ausgeblutet, geschlossen oder entdarmt, mit Kopf und Paddeln, genannt „Enten 85 v.H."	0,191	0,200	0,310	0,191	0,159	0,008
	b) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit oder ohne Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Enten 70 v.H."	0,238	0,248	0,386	0,238	0,198	0,010
	III. Gänse:						
	a) gerupft, ausgeblutet, geschlossen, mit Kopf und Paddeln, genannt „Gänse 82 v.H."	0,234	0,244	0,380	0,234	0,194	0,010
	b) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit oder ohne Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Gänse 75 v.H."	0,256	0,267	0,415	0,256	0,212	0,010
	IV. Truthühner	0,237	0,247	0,384	0,237	0,197	0,010
	V. Perlhühner	0,294	0,307	0,477	0,294	0,244	0,012
	B. Geflügelteile (ausgenommen genießbarer Schlachtabfall):						
	I. Entbeinte Teile	0,408	0,426	0,662	0,408	0,340	0,018
	II. Nicht entbeinte Teile:						
	a) Hälften oder Viertel:						
	1. von Hühnern	0,185	0,192	0,299	0,185	0,153	0,007
	2. von Enten	0,238	0,248	0,386	0,238	0,198	0,010
	3. von Gänsen	0,256	0,267	0,415	0,256	0,212	0,010

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungsbeträge bei der Einfuhr nach Deutschland aus:					Abschöpfungsbeträge bei der Einfuhr nach Frankreich aus den Niederlanden
		Belgien	Frankreich	Italien	Luxemburg	Niederlande	
1	2	3	4	5	6	7	8
		DM/kg	DM/kg	DM/kg	DM/kg	DM/kg	ffrs/kg
02.02 (Forts.)	4. von Truthühnern	0,237	0,247	0,384	0,237	0,197	0,010
	5. von Perlhühnern	0,294	0,307	0,477	0,294	0,244	0,012
	b) ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen	0,153	0,160	0,248	0,153	0,128	0,007
	c) Rücken; Hälse; Rücken mit Hälsen; Sterze; Flügelspitzen	0,102	0,107	0,166	0,102	0,085	0,005
	d) Brüste von Truthühnern und Teile davon	0,408	0,426	0,662	0,408	0,340	0,018
	e) Unterschenkel von Truthühnern und Teile davon	0,153	0,160	0,248	0,153	0,128	0,007
	f) Andere	0,408	0,426	0,662	0,408	0,340	0,018
	C. Genießbarer Schlachtabfall von Geflügel	0,094	0,098	0,152	0,094	0,078	0,004
02.03	*Geflügellebern, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake:*						
	A. Lebern von Mastgänsen oder Mastenten	0,446	0,466	0,722	0,446	0,370	0,029
	B. Andere	0,081	0,085	0,132	0,081	0,068	0,005
ex 02.05	*Geflügelfett, weder ausgepreßt noch ausgeschmolzen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert*	0,123	0,128	0,199	0,123	0,102	0,004
15.01	*Schweineschmalz, ausgepreßt oder ausgeschmolzen; Geflügelfett, ausgepreßt oder ausgeschmolzen:*						
	B. Geflügelfett, ausgepreßt oder ausgeschmolzen	0,123	0,128	0,199	0,123	0,102	0,004
ex 16.02	*Fleisch- und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht:*						
	B. Andere:						
	I. von Wild, Geflügel oder Kaninchen:						
	a) von Geflügel:						
	1. mit einem Anteil an Fleisch von 80 Gewichtshundertteilen oder mehr, auch nicht entbeint	0,286	0,297	0,462	0,286	0,236	0,010
	2. andere	0,083	0,087	0,135	0,083	0,069	0,003

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungsbeträge in Landeswährung bei der Einfuhr aus Italien nach:			
		Belgien	Frankreich	Luxemburg	Niederlande
1	2	3	4	5	6
		bfrs/St.	ffrs/St.	lfrs/St.	hfl./St.
01.05	*Hausgeflügel, lebend:*				
	A. Mit einem Stückgewicht von höchstens 185 Gramm („Küken")	0,16	0,011	0,16	0,08
	B. Andere:	bfrs/kg	ffrs/kg	lfrs/kg	hfl./kg
	I. Hühner	0,81	0,081	0,81	0,046
	II. Enten	1,13	0,112	1,13	0,064
	III. Gänse	1,21	0,121	1,21	0,069
	IV. Truthühner	1,13	0,112	1,13	0,064
	V. Perlhühner	1,39	0,139	1,39	0,080
02.02	*Hausgeflügel, geschlachtet, und genießbarer Schlachtabfall hiervon (ausgenommen Lebern), frisch, gekühlt oder gefroren:*				
	A. Geflügel, unzerteilt:				
	I. Hühner:				
	a) gerupft, entdarmt, mit Kopf und Ständern, genannt „Hühner 83 v.H."	0,98	0,097	0,98	0,056
	b) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, aber mit Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Hühner 70 v.H."	1,16	0,115	1,16	0,066
	c) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Hühner 65 v.H."	1,25	0,124	1,25	0,072
	II. Enten:				
	a) gerupft, ausgeblutet, geschlossen oder entdarmt, mit Kopf und Paddeln, genannt „Enten 85 v.H."	1,30	0,129	1,30	0,074
	b) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit oder ohne Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Enten 70 v.H."	1,61	0,160	1,61	0,092
	III. Gänse:				
	a) gerupft, ausgeblutet, geschlossen, mit Kopf und Paddeln, genannt „Gänse 82 v.H."	1,58	0,157	1,58	0,091

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungsbeträge in Landeswährung bei der Einfuhr aus Italien nach:			
		Belgien	Frankreich	Luxemburg	Niederlande
1	2	3	4	5	6
		bfrs/kg	ffrs/kg	lfrs/kg	hfl./kg
02.02 (Forts.)	b) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit oder ohne Herz und Muskelmagen, genannt „Gänse 75 v.H."	1,73	0,173	1,73	0,099
	IV. Truthühner	1,61	0,160	1,61	0,092
	V. Perlhühner	1,99	0,198	1,99	0,114
	B. Geflügelteile (ausgenommen Schlachtabfall):				
	I. Entbeinte Teile	2,78	0,276	2,78	0,158
	II. Nicht entbeinte Teile:				
	a) Hälften oder Viertel:				
	1. von Hühnern	1,25	0,124	1,25	0,072
	2. von Enten	1,61	0,160	1,61	0,092
	3. von Gänsen	1,73	0,173	1,73	0,099
	4. von Truthühnern	1,61	0,160	1,61	0,092
	5. von Perlhühnern	1,99	0,198	1,99	0,114
	b) Ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen	1,04	0,104	1,04	0,059
	c) Rücken; Hälse; Rücken mit Hälsen; Sterze; Flügelspitzen	0,70	0,069	0,70	0,040
	d) Brüste von Truthühnern und Teile davon	2,78	0,276	2,78	0,158
	e) Unterschenkel von Truthühnern und Teile davon	1,04	0,104	1,04	0,059
	f) Andere	2,78	0,276	2,78	0,158
	C. Genießbarer Schlachtabfall von Geflügel	0,64	0,063	0,64	0,036
02.03	*Geflügellebern, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake:*				
	A. Lebern von Mastgänsen oder Mastenten	5,23	0,475	5,23	0,255
	B. Andere	0,86	0,063	0,86	0,043

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungsbeträge in Landeswährung bei der Einfuhr aus Italien nach:			
		Belgien	Frankreich	Luxemburg	Niederlande
1	2	3	4	5	6
		bfrs/kg	ffrs/kg	lfrs/kg	hfl./kg
ex 02.05	*Geflügelfett, weder ausgepreßt noch ausgeschmolzen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert*	1,33	0,069	1,33	0,066
15.01	*Schweineschmalz, ausgepreßt oder ausgeschmolzen; Geflügelfett, ausgepreßt oder ausgeschmolzen:*				
	B. Geflügelfett, ausgepreßt oder ausgeschmolzen	1,33	0,069	1,33	0,066
ex 16.02	*Fleisch- und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht:*				
	B. Andere:				
	I. von Wild, Geflügel oder Kaninchen:				
	a) von Geflügel:				
	1. mit einem Anteil an Fleisch von 80 Gewichtshundertteilen oder mehr, auch nicht entbeint	3,07	0,164	3,07	0,155
	2. Andere	0,90	0,048	0,90	0,013

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zusätzliche Abschöpfungsbeträge in Landeswährung aus dritten Ländern bei der Einfuhr nach:	
		Deutschland	Niederlande
1	2	3	4
		DM/St.	hfl./St.
01.05	*Hausgeflügel, lebend:*		
	A. Mit einem Stückgewicht von höchstens 185 Gramm („Küken")	0,019	—
	B. Andere:	DM/kg	hfl./kg
	I. Hühner	0,140	0,006
	II. Enten	0,171	—
	III. Gänse	0,288	0,080
	IV. Truthühner	0,221	0,033
	V. Perlhühner	0,246	0,015
02.02	*Hausgeflügel, geschlachtet, und genießbarer Schlachtabfall hiervon (ausgenommen Lebern), frisch, gekühlt oder gefroren:*		
	A. Geflügel, unzerteilt:		
	I. Hühner:		
	a) gerupft, entdarmt, mit Kopf und Ständern, genannt „Hühner 83 v. H."	0,169	0,007
	b) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, aber mit Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Hühner 70 v. H."	0,200	0,008
	c) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Hühner 65 v. H."	0,217	0,009
	II. Enten:		
	a) gerupft, ausgeblutet, geschlossen oder entdarmt, mit Kopf und Paddeln, genannt „Enten 85 v. H."	0,187	—
	b) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit oder ohne Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Enten 70 v. H."	0,244	—

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zusätzliche Abschöpfungsbeträge in Landeswährung aus dritten Ländern bei der Einfuhr nach:	
		Deutschland	Niederlande
1	2	3	4
		DM/kg	hfl./kg
02.02 (Forts.)	III. Gänse:		
	a) gerupft, ausgeblutet, geschlossen, mit Kopf und Paddeln, genannt „Gänse 82 v.H."	0,346	0,077
	b) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit oder ohne Herz und Muskelmagen, genannt „Gänse 75 v.H."	0,380	0,085
	IV. Truthühner	0,316	0,046
	V. Perlhühner	0,352	0,022
	B. Geflügelteile (ausgenommen Schlachtabfall):		
	I. Entbeinte Teile	0,448	—
	II. Nicht entbeinte Teile:		
	a) Hälften oder Viertel:		
	1. von Hühnern	0,217	0,009
	2. von Enten	0,244	—
	3. von Gänsen	0,380	0,085
	4. von Truthühnern	0,316	0,046
	5. von Perlhühnern	0,352	0,022
	b) ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen	0,166	—
	c) Rücken; Hälse; Rücken mit Hälsen; Sterze; Flügelspitzen	0,109	—
	d) Brüste von Truthühnern und Teile davon	0,497	0,037
	e) Unterschenkel von Truthühnern und Teile davon	0,184	0,012
	f) Andere	0,448	—
	C. Genießbarer Schlachtabfall von Geflügel	0,097	—
02.03	*Geflügellebern, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake:*		
	A. Lebern von Mastgänsen oder Mastenten	0,976	—
	B. Andere	0,164	—

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zusätzliche Abschöpfungsbeträge in Landeswährung aus dritten Ländern bei der Einfuhr nach:	
		Deutschland	Niederlande
1	2	3	4
		DM/kg	hfl./kg
ex 02.05	*Geflügelfett, weder ausgepreßt noch ausgeschmolzen, frisch, gekühlt, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert*	0,257	—
15.01	*Schweineschmalz, ausgepreßt oder ausgeschmolzen; Geflügelfett, ausgepreßt oder ausgeschmolzen:*		
	B. Geflügelfett, ausgepreßt oder ausgeschmolzen	0,257	—
ex 16.02	*Fleisch- und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht:*		
	B. Andere:		
	I. von Wild, Geflügel oder Kaninchen:		
	a) von Geflügel:		
	1. mit einem Anteil an Fleisch von 80 Gewichtshundertteilen oder mehr, auch nicht entbeint	0,272	—
	2. andere	0,068	—